

Statuten

FacultyNet/Dozierendenverein der Universität Basel

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Unter dem Namen „FacultyNet/Dozierendenverein der Universität Basel“ besteht mit Sitz in Basel ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 – Zweck des Vereins ist es, den Austausch über Fakultätsgrenzen hinweg und das gesellschaftliche Leben unter den Dozierenden zu fördern, z.B. durch geführte Museumsbesuche, Musikveranstaltungen, wissenschaftliche Vorträge, eine jährliche festliche Veranstaltung (Professorium).

Finanzen

Art. 3 – Der Verein finanziert sich durch die Beiträge seiner Mitglieder und durch eventuelle Schenkungen oder Legate. Die Höhe der Beiträge wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 4 – Die Rechnungsführung des Vereins obliegt dem Quästor bzw. der Quästorin. Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Mitgliedschaft

Art. 5 – Dem Verein können sämtliche haupt- oder nebenberuflich an der Universität Basel tätigen Dozierenden, d.h. amtierende und emeritierte Professorinnen/Professoren, Titularprofessorinnen/Titularprofessoren, Assistenzprofessorinnen/Assistenzprofessoren, Lehrbeauftragte und Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie deren Ehegatten und Lebenspartner beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Durch Beschluss des Vorstandes können andere, der Universität Basel nahestehende Personen und deren Ehegatten und Lebenspartner aufgenommen werden.

Art. 6 – Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Organe

Vereinsversammlung

Art. 7 – Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal jährlich durch Brief oder E-Mail einberufen; die Einladung wird vierzehn Tage vorher versandt und führt die zu behandelnden Traktanden auf.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn zehn Mitglieder dies verlangen.

Anträge an die Vereinsversammlung müssen zehn Tage vor dem Versand der schriftlichen Einladung beim Präsidium eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht abgestimmt werden.

Art. 8 – Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und des Revisors bzw. der Revisorin
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 9 – Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet dasjenige Mitglied des Präsidiums, welches die Versammlung leitet. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht vom Vorstand oder 25% der anwesenden Mitglieder geheime schriftliche Abstimmung verlangt wird.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Damit ein Zirkulationsbeschluss gültig wird, müssen mindestens 20% der Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

Art. 10 – Ein Mitglied des Präsidiums übernimmt die Leitung der Versammlung und ernennt zu Beginn der Vereinsversammlung einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin. Dieser bzw. diese verfasst ein kurz begründetes Beschlussprotokoll über die Verhandlungen.

Vorstand

Art. 11 – Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben von der Vereinsversammlung auf drei Jahre gewählten Vereinsmitgliedern. Mindestens zwei Vorstandmitglieder sollten aktive, d.h. nicht pensionierte Dozierende sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Quästor bzw. eine Quästorin.

Art. 12 – Das Präsidium wird von der Vereinsversammlung auf drei Jahre gewählt. Es besteht aus zwei Personen: entweder aus Präsident bzw. Präsidentin und Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin oder aus zwei Präsidenten bzw. Präsidentinnen, welche als Co-Präsidium gewählt werden.

Art. 13 – Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind. Er vollzieht die Entscheide der Vereinsversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen. Die jährlichen Ausgaben sollten die jährlichen Einnahmen durch Mitgliederbeiträge nicht überschreiten. Begründete Ausnahmen sind möglich.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen ein Mitglied des Präsidiums zu zweit mit dem Quästor bzw. der Quästorin.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein kurz begründetes Beschlussprotokoll geführt.

Art. 14 – Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Präsidiums, anwesend sind.

Revision

Art. 15 – Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren als Revisor bzw. Revisorin eine Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Wiederwahl ist zulässig.

Der Revisor bzw. die Revisorin prüft die Bilanz und die Betriebsrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Auflösung des Vereins

Art. 16 – Der Verein kann aufgelöst werden,

- a) wenn 2/3 der in der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder dies beschliessen,
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erreicht werden kann.

Wird der Verein aufgelöst, so wird das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution, die der Universität Basel verbunden ist, übertragen. Wer begünstigt werden soll, entscheidet im Fall a) die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes, im Fall b) der Rektor bzw. die Rektorin der Universität.

Schlussbestimmungen

Art. 17 – Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung am 20. November 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 30. März 2011.